

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin und die Beklagte tragen je zur Hälfte die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige. Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 16. September 2003 gab sie an, sie sei am 7. September 2003 mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Wo sie an gekommen sei, wisse sie nicht. Sie habe keinerlei Reisepapiere. Alle seien bei ihrem Schlepper geblieben. Jener habe die Papiere der Polizei gezeigt.

Grund für ihre Flucht sei gewesen, dass ihr Cousin sie bedrängt habe, ihn zu heiraten. Sie und ihr Bruder hätten das nicht gewollt. Deswegen habe sie in Afghanistan auch einen Selbstmordversuch unternommen. Das sei etwa vor drei Jahren gewesen. Die Medikamente, die sie im Krankenhaus eingenommen habe, hätten sie krank gemacht. Nach dem Krankenhausaufenthalt sei eine Ruhepause eingetreten. Vor ca. drei bis vier Monaten sei der Onkel, dessen Sohn sie habe heiraten sollen, verstorben. Bei der Trauerfeier habe man ihr den Vorwurf gemacht, dass der Grund für den Tod des Onkels die ganze Aufregung um die Hochzeit gewesen sei. Zwischen ihrem Bruder und dem Cousin sei es zu einer Schlägerei gekommen. Ihr Cousin habe offen gedroht, er werde ihren Bruder umbringen, weil jener verhindert habe, dass sie ihn heirate. Wenn sie jetzt nach Hause kehren würde, liefe sie Gefahr, von ihrem Cousin oder dessen Angehörigen getötet zu werden. Auch ihrem Bruder drohe der Tod.

Durch Bescheid vom 26. März 2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Für den Weigerungsfall wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Der Bescheid ist der Klägerin am 1. Oktober 2003 zugestellt worden.

Die Klägerin hat am 9. Oktober 2003 Klage erhoben. Im Verlaufe des Verfahrens legte sie ein augenärztliches Attest der Dres. M. (ohne Datum), ein Attest des Dr. M. vom 5. Oktober 2005 sowie einen Brief mit einer Übersetzung (ebenfalls ohne Datum), unterzeichnet von S., vor. Ergänzend trägt sie vor, nach der Stellungnahme des UNHCR vom 16. Juni 2005 spreche trotz der fragmentarischen Stempelaufdrucke einiges dafür, dass der Brief tatsächlich in Kabul aufgegeben worden sei. In dem Brief werde mitgeteilt, dass der Cousin und seine Familie nach ihr und ihrem Bruder suchten. Diese würden sie bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan nicht am Leben lassen. In Afghanistan sei in der jetzigen Situation kein Schutz vor diesen privaten Nachstellungen durch Sicherheitsorgane zu erwarten. Sie leide an Schlafstörungen und Angstzuständen. Deswegen sei sie am 4. November 2005 bei Dr. B., einem Neurologen, zur Behandlung angemeldet.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise ein Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt und den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26. März 2003 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt ihren Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten (1 Hefter) ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Kammer vom 8. Juni 2005 konnte der Berichterstatter als Einzelrichter entscheiden.

Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG feststellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Bei der Entscheidung ist hinsichtlich der Sach- und Rechtslage wegen der Vorschrift des § 77 Abs. 2 Satz 1 1. Halbs. AsylVfG auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt werden. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Irrelevant ist, ob die Verfolgung vom Staat, einer Partei oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Die Klägerin hat zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, von staatlichen oder staatsähnlichen Organen verfolgt worden zu sein. Sie hat lediglich private Gründe für ihre Flucht vorgetragen, nämlich dass sie befürchtet, wegen ihrer Weigerung ihren Cousin zu heiraten, von ihm und dessen Angehörigen verfolgt zu werden. Irgendwelche Anhaltspunkte, dass sie deswegen bei staatlichen oder staatsähnlichen Organisationen um Schutz nachgesucht hat, sind nicht ersichtlich.

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG liegen nicht vor. Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung und die Bevölkerungsgruppe der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 S. 1 berücksichtigt. Grundsätzlich muss also bei Gefahren, denen die Bevölkerung in diesem Staat allgemein ausgesetzt sind, die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG beachtet werden. Es ist Sache der obersten Landesbehörde die Abschiebung gem. § 60 a AufenthG auszusetzen. Eine Ausnahme von dieser Sperrwirkung gilt im Hinblick auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 S. 2 GG allerdings dann, wenn der Ausländer im Falle seiner

Rückkehr sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Erforderlich ist, dass eine besonders gravierende Gefährdung der betroffenen Rechtsgüter mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit unmittelbar, d.h. ohne wesentliche Zwischenschritte nach der Ankunft, eintreten wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 - BVerwGE 115, 1 <9> m.w.N.). Anders ausgedrückt muss für jeden Betroffenen die Heimkehr/Einreise in sein Heimatland mit so erheblichen Gefährdungen verbunden sein, dass jedem Einzelnen das nicht zugemutet werden kann. Dazu muss eine extreme Gefahrenlage bestehen, die praktisch für jeden, der in diesen Staat abgeschoben werden soll, Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit in so erhöhtem Maße mit sich bringen, dass sich bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Dabei gilt ein besonderer Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Abschiebungsschutz kommt erst dann in Betracht, wenn so gut wie jeder zurückkehrende Ausländer oder zumindest der in Rede stehende in seinem Heimatland praktisch chancenlos ist. Mit dem Ankunftstag des jeweilig Betroffenen muss ein Geschehen einsetzen, das sozusagen unweigerlich zum Tode führen wird (so OVG Lüneburg, Urteil vom 23. Juni 2004 - 1 LB 1214/01 - V.n.b.).

Eine solche konkrete Gefahr würden nach Einschätzung des Einzelrichters bei einer Abschiebung für die Klägerin bestehen. Die Klägerin ist eine alleinstehende junge Frau, die unverheiratet ist und bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht in einen Familienverband zurückkehren kann. Nach ihren glaubhaften Angaben hat sie lediglich noch zu ihrem Onkel S. Kontakt. Dieser lebe in Kabul und lehne es ab, sie aufzunehmen. Es ist für den Einzelrichter nicht vorstellbar, dass dieser der Klägerin als alleinstehende Frau einen ihr in Afghanistan, insbesondere in Kabul, erforderlichen Schutz und Unterhalt gewähren kann. Keine Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass der Bruder der Klägerin ausreisepflichtig ist, weil dessen Rechtsstreit bei dem auch jetzt erkennenden Gericht erfolglos geblieben ist (Urteil vom 12. April 2005 - 7 A 3702/03). Auch er wäre zunächst darauf angewiesen, sein eigenes Überleben zu sichern. Es ist nicht vorstellbar, dass er daneben noch die Kraft und Möglichkeit hätte, im vollen Umfang für seine Schwester zu sorgen. Die Klägerin ist als alleinstehende Frau nach der gutachtlichen Stellungnahme des Dr. Danesch vom 8. Juli 2004 an das Verwaltungsgericht Hamburg nicht in der Lage, eine Wohnung zu finden oder sich unbehelligt zu bewegen. Sie wäre gesellschaftlichen Diskriminierungen und Nachstellungen islamischer Autoritäten ausgesetzt. Sie hätte als alleinstehende Frau in Afghanistan so gut wie keine Möglichkeit, Arbeit zu finden und sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Hinzu käme die Gefahr einer sexuellen Belästigung. Nach seiner Einschätzung würde die gesellschaftliche Diskriminierung und die materielle Not für eine alleinstehende Frau ein solches Maß erreichen, dass bereits eine Gefährdung an Leib und Leben eintreten würde. Hinzu kommt, dass die Klägerin sich an die westliche Lebensweise gewöhnt hat und

mit Sicherheit bei einer Rückkehr trotz eventueller Bemühungen der Anpassung anecken und auffallen würde. Angesichts der gesellschaftlichen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass die der Klägerin bei einer Abschiebung drohenden Gefahren durchaus lebensbedrohende Ausmaße annehmen können (vgl. auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 9. Juni 2005 - 5 a K 2432/00 A - abgedruckt in Asylmagazin 2005, S. 14). Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass die Klägerin nach dem Attest des Dr. M ..., bei ihm in Behandlung ist. Nach dem zu den Gerichtsakten gereichten Attest vom 5. Oktober 2005 soll sie vor ca. 5 einen Suizidversuch unternommen haben. Zur Zeit bestehe eine schwere depressive Störung mit psychotischen Symptomen für Suizidgefahr. Seit dem 4. November 2005 ist sie bei dem Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie B... in Behandlung. Nach ihren Angaben hat die Klägerin Tag und Nacht Angstzustände und sie leidet unter Schlafstörungen.

All diese Gründe zusammen rechtfertigen nach Ansicht des Einzelrichters die Verpflichtung für die Beklagte, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Nach alledem hat die Klage aus dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 155 Abs. 1, 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von ~~zwei Wochen~~ nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Vorfrist: 16.11.05
Frist: 23.11.05
Gerichtstermin: c.

Leemhuis

Ausgegeben
Oldenburg, den
Leemhuis